Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2539

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

I. eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch im Hinblick auf die Übergangsmaßnahmen.

— Drucksache V/2444 —

II. eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rats zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft.

— Drucksache V/2456 —

A. Bericht des Abgeordneten Schröder (Sellstedt)

Die vorliegenden Vorschläge der EG-Kommission wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 11. Januar 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen.

Zu I.

Die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch sieht in Artikel 31 Abs. 2 die Möglichkeit vor, Übergangsmaßnahmen zu erlassen, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Sie sind nur bis 31. Dezember 1967 anwendbar.

Die EG-Kommission hatte Frankreich am 30. Oktober 1967 ermächtigt, besondere Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor zu treffen. Diese Entscheidung ist wegen der obengenannten Bestimmung nur bis zum 31. Dezember 1967 gültig. Die Kommission hält es jedoch für erforderlich, diese Frankreich gegebene Ermächtigung nicht abzubrechen, weil die derzeitige Lage auf dem Schweinemarkt durch ein ständiges Absinken der Preise (sogenannter Schweinezyklus) gekennzeichnet ist. Mit dem Tiefstand dieser Preise ist im April/Mai 1968 zu rechnen. Die Kommission schlägt deshalb vor, den in Artikel 31 Abs. 2 der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vorgesehenen Termine für Übergangsmaßnahmen auf den 30. Juni 1968 zu verlegen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu II.

Der Rat hat mit Verordnung Nr. 213 vom 27. Juni 1967 das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft festgesetzt. Die Kommission schlägt jetzt vor, dieses Verzeichnis um eine Anzahl von Märkten in der Bundesrepublik und Frankreich zu erweitern, weil dadurch die festgestellten Notierungen auf eine breitere Basis gestellt werden und sie infolgedessen repräsentativer sind.

Außerdem sollen die in Luxemburg erfaßten Notierungen nur dann berücksichtigt werden, wenn Luxemburg seine Importe an geschlachteten Schweinen keinerlei mengenmäßigen Beschränkungen unterwirft. Die Berücksichtigung der luxemburgischen Preise in einer solchen Situation würde nämlich das arithmetische Mittel der Preise in der Gemeinschaft verfälschen.

Bei seinen Beratungen wird dem Ausschuß mitgeteilt, daß der EWG-Ministerrat in seiner Sitzung am 23. Januar 1968 die Verordnung — Drucksache V/2444 — beraten, aber keine Entscheidung getroffen hat, da sich die Länder über die Verlängerung der Ermächtigung gegenüber Frankreich nicht einigen konnten. Auch über die Verordnung — Drucksache V/2456 — konnte in der gleichen Ministerratssitzung keine Einigung erzielt werden. Auch der Ausschuß war der Auffassung, daß eine Erweiterung der Einzelmärkte nicht ausreicht, um eine angemessene Markttransparenz sicherzustellen. Die Bundesregierung hat sich für eine Verbesserung der Markttransparenz ausgesprochen, aber auch angeregt, und dem hat sich der Ausschuß angeschlossen, daß auch Preisermittlungen bei der Fleischvermarktung einbezogen werden sollten.

Der Ausschuß nimmt die Verordnungen zur Kenntnis.

Bonn, den 6. Februar 1968

Schröder (Sellstedt)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von den Verordnungen — Drucksachen V/2444, V/2456 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 6. Februar 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Schröder (Sellstedt)**
Vorsitzender	Berichterstatter